LAND TIROL

Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Amtssigniert. SID2026111095541
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 10. November 2026**

10. **Fahrverbot während der Wintersaison in der Gemeinde Serfaus**

10. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10. November 2026 über ein Fahrverbot während der Wintersaison in der Gemeinde Serfaus

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 62/2026, wird nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Serfaus folgende Verkehrsregelung verfügt:

§ 1
Fahrverbot

(1) Das Befahren der auf der Planbeilage ersichtlichen Gemeindestraßen innerhalb des Ortsgebietes Serfaus ist für alle Kraftfahrzeuge im Sinne des §52 lit. a Z. 6c StVO 1960 verboten.

(2) Das gemäß Abs. 1 verfügte Fahrverbot gilt ab dem ersten Freitag im Dezember jeden Jahres bis zum Sonntag nach dem Ostersonntag des Folgejahres.

(3) Die Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Ausnahmen

(1) Vom Fahrverbot gemäß §1 sind folgende Berechtigte ausgenommen:

1. Fahrten in die oder aus der Fahrverbotszone, mit Hauptwohnsitz in Serfaus gemeldeter Personen (auch die Ortsteile St. Zeno, Madatschen, St. Georgen und Stadlwies). Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Fahrt auf dem kürzesten Weg zur oder von der jeweiligen Meldeadresse erfolgt und eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist.
2. Fahrten in die oder aus der Fahrverbotszone, für Inhaber ortsansässiger Betriebe, registrierte Geschäftsführer und Personen, die eine Immobilie in der Fahrverbotszone besitzen, pachten oder mieten.

 Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Fahrt auf dem kürzesten Weg zum oder vom jeweiligen Objekt erfolgt und eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist. Die Ausnahme gilt nicht für gemietete Parkplätze.
3. Fahrten von Nahversorgern (insbesondere Bäcker, etc.), täglich in der Zeit von 04:00 Uhr bis 09:30 Uhr und von 17:30 Uhr bis 21:00 Uhr.
4. Fahrten zum Zweck der An- und Ablieferung von Lebensmittel, Frischwaren und Tiefkühlprodukten an jedem Dienstag und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Kategorie I) sowie Getränke und sonstige Waren (jedoch keine Baumaterialien) von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Kategorie II).

 Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so gilt diese Ausnahme für den vorangehenden und nachfolgenden Werktag.

5. Fahrten zum Zweck der Anlieferung von Waren, welche durch die Seilbahn „Komperdellbahn“ weitertransportiert werden, an jedem Dienstag und Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

 Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so gilt diese Ausnahme für den vorangehenden und nachfolgenden Werktag.
6. Fahrten zum Zweck der Brennmittelversorgung (Öl, Gas, Pellets, Hackschnitzel, etc.) von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr.
7. Fahrten zum Zweck der Belieferung ortsansässiger Lebensmittelgeschäfte an Werktagen von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr.
8. Fahrten zum Zweck der Warenlieferung durch die örtlichen Betriebe innerhalb der Fahrverbotszone, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:30 bis 21:00 Uhr.
9. Fahrten zum Zweck der Zustellung von Paketen an Werktagen in der Zeit von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr, jedoch nur mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht.
10. Fahrten der Müllabfuhr an Werktagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
11. Fahrten im Rahmen der täglichen Botendienste zu und von den örtlichen Banken, Fahrten zum Zweck der Zustellung von täglich erscheinenden Printmedien und Medikamentenlieferungen zu den Ärzten.
12. Fahrten der Gemeindeverwaltung und der Post AG, sowie Fahrten in deren Auftrag.
13. Fahrten in das oder aus dem Ortsgebiet von in Serfaus beherbergten Personen auf dem kürzesten Weg von oder zur Unterkunft, einschließlich Fahrten zu und von einem zur Unterkunft gehörigen Parkplatz, auch wenn der unterkunftszugehörige Parkplatz räumlich von der Unterkunft getrennt liegen sollte, sowie Fahrten zum Zweck der Nachlieferung von Gepäckstücken beherbergter Personen zur Unterkunft.
14. Fahrten von in den Ortsteilen St. Zeno, Madatschen, St. Georgen und Stadlwies beherbergten Personen, jedoch nur bis zum Parkplatz Mühlbrücke und St. Zeno Brücke, außer es handelt sich um Fahrten, die unternommen werden, um das Ortsgebiet auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
15. Fahrten mit Fahrzeugen des Personentransportgewerbes (Mietwagen, Gästewagen) auf dem kürzesten Weg in oder aus dem Ortsgebiet; jedoch keine Fahrten mit Personen zu oder von den U-Bahn- und Seilbahnstationen.
16. Taxis sind generell von den Fahrverboten ausgenommen.

 Im Bereich der Dorfbahnstraße zwischen den Hausnummern 46 und 85 gilt diese Ausnahme jedoch nur in den folgenden Zeiträumen:

 • 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 • 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr

 Eine Ausnahme von dieser Zeitbeschränkung gilt für Taxifahrten mit an- und abreisenden Gästen, die zu jeder Zeit erlaubt sind.
17. Fahrten zu land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken.
18. Fahrten von Kraftfahrzeugen bis zu den eigens gekennzeichneten Pendlerparkplätzen vom Kastenegg bis zum Thurnes-Parkplatz.
19. Fahrten von und mit Patienten auf dem kürzesten Weg zum und vom jeweiligen Arzt. Der Arztbesuch ist bei der Ausfahrt mittels Arztbesuchsbestätigung nachzuweisen.
20. Fahrten durch Personen mit einem Ausweis nach §29b StVO (Behindertenausweis).
21. Fahrten im Rahmen der ambulanten Pflege und Sozialdienste, insbesondere im Auftrag des Sozial- und Gesundheitssprengels, sowie für vergleichbare professionelle Pflegetätigkeiten.
22. Fahrten zum Zweck von Reparaturdiensten.
23. Fahrten zum Zweck der Fertigstellung von Bauarbeiten nach in Kraft treten der Verordnung, jedoch nur bis zum Samstag vor dem 24.12. eines jeden Jahres an Werktagen von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
24. Zufahrt zu gewidmeten Personalhäusern (Sonderfläche Personalwohnhaus) außerhalb der Begegnungszone auf dem kürzesten Weg, sofern eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist und die Person auch dort gemeldet ist.
25. Zufahrt von Familienangehörigen 1. und 2. Grades auf dem kürzesten Weg zu und von mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, sofern eine Parkmöglichkeit vorhanden ist.

(2) Die unter den Punkten 1, 2, 4, 5, 6, 18 und 24 genannten Fahrten dürfen nur unternommen werden, wenn das Kraftfahrzeug mit einer entsprechenden Berechtigungskarte (-plakette) ausgestattet ist. Diese Berechtigungskarte wird von der Gemeinde Serfaus in Form einer Klebeplakette ausgestellt und ist am Fahrzeug an der Windschutzscheibe links (Fahrerseite) gut sichtbar und leicht einsehbar anzubringen, um die Sichtbarkeit und Gültigkeit sicherzustellen.

§ 3
Kundmachung

Zusätzlich zur Kundmachung im Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck ist der Inhalt dieser Verordnung am Beginn des Verbotsbereichs gemäß Planbeilage durch die rechtsseitige Aufstellung der nachfolgenden Verkehrszeichen samt Zusatztafel zu verlautbaren:

a) Durch Anbringung von Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“

b) Durch Anbringung von Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 in Verbindung mit den genannten Verkehrszeichen mit dem Hinweis auf die entsprechende Fundstelle im Bezirksverordnungsblatt mit folgendem Wortlaut: „ausgenommen Berechtigte laut VBl. LA Nr. 10/2026“

§ 4
In-Außerkrafttreten

(1) Am ersten Freitag im Dezember 2026 tritt die Verordnung gemäß § 44 StVO 1960 mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen erstmalig in Kraft.

(2) In weiterer Folge tritt diese Verordnung gemäß § 44 StVO 1960 jährlich mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Ab der Entfernung der Verkehrszeichen im darauffolgenden Jahr ist die gegenständliche Verordnung bis zum Wiederinkrafttreten nicht anzuwenden.

§ 5
Aufhebung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 23.10.2024, VBl. LA Nr. 7/2024 wird mit Erst-Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Geiger

Planbeilage

Erläuternde Bemerkungen